

EDV-Gerichtstag 2005 in Saarbrücken

„ Justizkommunikationsgesetz - eine Herausforderung für die zukünftige Gestaltung von Prozessabläufen ! "

Anrede

Das zum 01. April diesen Jahres in Kraft getretene **Justizkommunikationsgesetz**¹ wirkt auf den ersten Blick wenig spektakulär. Es erlaubt – vereinfacht gesagt - in gerichtlichen Verfahren die elektronische Aktenführung und die elektronische Kommunikation. In der **Fachzeitschrift für Computertechnik „c't“**, schrieb jüngst der Hannoversche Rechtsanwalt Mielke² hierzu,

das JKomG sei angetreten, das digitale Zeitalter auch bei Gerichten und Justizbehörden einzuläuten. Zuvor sei jedoch ein großer technologischer Rückstand aufzuholen, weil die Justiz geprägt sei von Aktenfriedhof und Stempelkarussell. Der Prozess der Umgestaltung aber gehe nicht sehr schnell, sondern eher mit gemäßigter Geschwindigkeit. Das JKomG, so spottet er, gleiche damit einer elektronischen Wanderdüne.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
ich freue mich sehr, Ihnen heute eine andere Sicht der Dinge vorstellen zu dürfen. Das JKomG weist der Justiz den Weg in ein neues, elektronisch geprägtes Zeitalter, wie immer dies im Detail auch aussehen mag. Sicher scheint mir allerdings schon jetzt zu sein: die vollständige Umsetzung dessen, was das JKomG erlaubt, bedarf gewaltiger An-

¹ Im folgenden im Text als JKomG bezeichnet

² Ein wörtliches Zitat ist nicht möglich, da die Ausführungen auf mehrere Absätze verteilt sind.

strengungen und wird einen tief greifenden Wandel vieler Lebensbereiche bedeuten. Der Schwerpunkt meines Vortrages soll daher auch bewusst die Einordnung des JKomG als Herausforderung für die zukünftige Gestaltung von Prozessabläufen sein. In diesem Rahmen wird zu erörtern sein, wie die gegenwärtige Arbeits- und Lebenswelt in den Gerichten und Staatsanwaltschaften aussieht und wie sie technisch beschaffen ist. Es wird zu überlegen sein, an welchen neuralgischen Punkten eine Reform zur Neugestaltung von Prozessabläufen anzusetzen hat und ob es eine Reform im herkömmlichen Sinne überhaupt geben kann. Die besondere Rolle der Richterinnen und Richter und ihrer Arbeitsplätze wird unter dem Blickwinkel der richterlichen Unabhängigkeit zu erhellen sein. Und schließlich wird zu überlegen sein, welche Schlussfolgerungen insbesondere mit Blick auf länderübergreifende Kooperationen bei der Realisierung neuer Gestaltungsmöglichkeiten zu ziehen sein werden.

A.

Lassen Sie mich zunächst auf die vergangenen Jahre zurückblicken und eine Bestandsaufnahme machen: **Wie**, meine sehr geehrten Damen und Herren, und **wann** kam eigentlich die EDV-Technik in die Gerichte und Staatsanwaltschaften?

Die Einführung von **EDV in der Justiz** hat in strategischen Dimensionen bereits in den **80er Jahren** begonnen und wird seit dem sukzessive fortgeführt und ausgebaut. Die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen, aber auch die Verpflichtung zur Refinanzierung zwangen von Anfang an dazu, vorrangig diejenigen Bereiche der Justiz mit EDV zu unterstützen, bei denen schnelle Erfolge zu

erwarten waren. So stand zunächst die Unterstützung einfacher Routineaufgaben im Vordergrund. Deshalb wurde die Automation der Geschäftsstellen und des Schreibdienstes vorangetrieben. Mit der Verfügbarkeit leistungsfähiger dezentraler Anlagen wurden Lösungen für eine spezielle Unterstützung der Fachaufgaben möglich. Die EDV sollte unterstützen; der Ansatz war, sie in bestehende Arbeitsabläufe zu integrieren.

Seit **Ende der 90ziger** Jahren wird vermehrt auch die Einbeziehung der Dezernentenarbeitsplätze angestrebt. Anders als Rechtsanwalt **Mielke** meint, steht der Justiz heute fast überall eine flächendeckende IT-Infrastruktur mit vernetzten Bildschirmarbeitsplätzen zur Verfügung. Spezielle, auf die einzelnen Arbeitsgebiete zugeschnittene **Fachanwendungen** wie EUREKA oder EUREKA-Fach unterstützen die Erledigung der vielfältigen Aufgabenstellungen in der Justiz. Ferner runden Mittel der elektronischen Bürokommunikation (E-Mail, Internet, Intranet) sowie querschnittliche IT-Verfahren (z.B. Haushalts- und Kassenwesen, Personalmanagement, juristische Informationssysteme) die bestehende IT-Landschaft ab. Und machen wir uns nichts vor:

Eine wirkungsvolle Unterstützung der Fachaufgaben durch eine leistungsfähige IT ist für die Funktionsfähigkeit der Justiz inzwischen unverzichtbar geworden! Es geht heute nicht mehr um bloße Unterstützung, die es erlauben würde, im Falle eines Totalausfalls mal eben auf herkömmliche Arbeitsweisen umzuschwenken. Längst steht und fällt das Funktionieren der Rechtspflege mit dem Funktionieren der EDV, die für sie eingesetzt wird.

Zu Beginn der Einführung der EDV war die Arbeit der Justiz streng von dem **Prinzip der Aufgabenteilung** geprägt. Jeder Dienstzweig war für einen fest umrissenen Aufgabenkreis zuständig und hat für deren Bearbeitung individuelle Hilfsmittel eingesetzt, die in der Regel selten aufeinander abgestimmt waren. Dies hatte neben langen Bearbeitungs-, Transport- und Liegezeiten der Akten auch mangelnde Übersichtlichkeit hinsichtlich einzelner Dezernate oder des Sachstands in einzelnen Verfahren zur Folge. Weitere Konsequenzen waren umständliche Arbeitsweisen und eine Vielzahl von zeitraubenden Doppel- und Routinearbeiten. Durch die Möglichkeiten der EDV-Technik und die Einführung von Serviceeinheiten wurde dieses umständliche und übermäßig bürokratische System in den letzten Jahren zwar modernisiert und verbessert. Allerdings wurde durch die Einführung der EDV im weitesten Sinne die Grundstruktur der Aufgabenzuweisung in den Gerichten nicht angetastet. Die meisten der klassischen, in der Justiz anzutreffenden Rollen gibt es nach wie vor.

B.

Nun ist es aber auch kein leichtes Unterfangen, über Jahrzehnte gewachsene Strukturen zu modernisieren, d.h. sie unter Einsatz der technischen Möglichkeiten und Gesetze neu auszurichten. Bei den zu überwindenden Schwierigkeiten spielen sowohl Interessen der **Öffentlichkeit** als auch zu berücksichtigende Befindlichkeiten bei den **Bediensteten der Justiz**, namentlich bei den Richterinnen und Richtern und den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine Rolle.

Ich wende mich zunächst den betroffenen Interessen der **Öffentlichkeit** zu:

Anders als ein Industriebetrieb, dessen hauptsächliches Ziel die Produktion bestimmter Waren ist und bei dem der Abnehmer der Waren nicht wahrnimmt, in welcher Weise diese hergestellt werden, handelt es sich bei einem Gerichtsbetrieb um ein ungleich komplexeres Gebilde. Mag die technisch modernere Produktion eines Konsumgutes durch den Einsatz einer neuen Maschinenstraße erreicht werden, für die sich der Abnehmer selten interessiert, geht es bei Gericht nicht nur um die Ablieferung von Produkten, etwa von Urteilen. Ein Gericht ist ein Organismus mit einer Vielzahl von Aufgaben, Zwecken und Berührungspunkten zur Umwelt; ein Gebilde, bei dem bereits der Weg zum eigentlichen Produkt, nämlich das Verfahren, für alle Beteiligten von Bedeutung ist und bei dem Umgestaltungen meist sogleich Außenwirkungen zeitigen und oft auch Rechte von Prozessbeteiligten berühren.

Gerichte sind wie kaum eine andere öffentliche Institution in die persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Bürger eingebunden. Gleichviel, ob es sich um familienrechtliche Fragestellungen, vertragliche Beziehungen oder körperschaftliche Unternehmensfragen handelt. Gerichte greifen tief in die Rechte und Rechtsbeziehungen der natürlichen und juristischen Personen ein. Wollen die von den Gerichten zu treffenden Entscheidungen akzeptiert sein, muss die Arbeit der Gerichte an sich gesellschaftlich akzeptiert sein. Aber mehr noch: Funktionierende Gerichte sind ein Baustein für eine funktionierende Gesellschaft, für eine rechtstaatliche Ordnung. Aus Art 2 I GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich, dass die Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz ein Recht von Verfassungsrang darstellt. Die gesellschaftliche Wirkung der Gerichte geht aber noch weiter: Justizgewährungsanspruch

und notwendig zu schaffende Akzeptanz, der Auftrag, Rechtsfrieden zu schaffen, heißt auch, dass die Justiz in hohem Maße um ihr öffentliches Ansehen bemüht sein muss. Sie muss schnell, überzeugend und gut ausgestattet antreten. Eingriffe in Organisation und Verfahrensabläufe wirken sich mittelbar oder unmittelbar auf all diese Funktionen aus und müssen daher die aufgezeigten Interdependenzen beachten.

Neben der Öffentlichkeit, sind aber auch und insbesondere die Interessen der **Bediensteten der Justiz** von grundlegenden Strukturveränderungen betroffen. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass gerichtliche Entscheidungen durch die Richterinnen und Richter, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger getroffen werden. Sie nehmen, nicht zuletzt um ihren verfassungsrechtlichen Auftrag wahrnehmen zu können, eine Sonderstellung ein: sie sind unabhängig. Überlegungen zur Umsetzung des JKomG, die die Richterinnen und Richter zu bestimmten Arbeitsweisen verpflichten, müssen daher darauf achten, dass sie die richterliche Unabhängigkeit weder berühren noch beeinträchtigen. Ich bin aber zuversichtlich, dass dies gelingt. Die richterliche Unabhängigkeit erfasst nämlich nicht schlechterdings jede richterliche Tätigkeit. Vielmehr ist bei der richterlichen Tätigkeit zwischen einem „**Kernbereich**“ der rechtsprechenden Tätigkeit einerseits und einem „**äußeren Ordnungsbereich**“ andererseits zu unterscheiden. Der „äußere Ordnungsbereich“, um den es hier vor allem geht, erfasst diejenige richterliche Tätigkeit, „die dem Kernbereich der eigentlichen Rechtsprechung und sonstiger dem Richter übertragener Aufgaben, die mit der Rechtsprechung im Zusammenhang stehen, soweit entrückt sind, dass für sie die Garantie des Art. 97 GG nicht mehr in Anspruch genommen werden

kann“³. In diesem „äußeren Ordnungsbereich“ der richterlichen Tätigkeit kann es keine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit geben.

Zum **Kernbereich** gehört dagegen die eigentliche Rechtsfindung, wobei im Interesse eines wirksamen Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit eine großzügige Grenzziehung geboten ist und deshalb alle der Rechtsfindung auch nur mittelbar dienenden - sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden - Sach- und Verfahrensentscheidungen in den Schutzbereich der richterlichen Unabhängigkeit einzubeziehen sind.

Hiervon ausgehend muss bei der Umsetzung des JKomG natürlich gewährleistet sein, dass die Richterinnen und Richter hinsichtlich der zu treffenden Sachentscheidung unbeeinflusst von äußeren Zwängen bleiben. Allerdings bleibt es eine Verpflichtung der Justizverwaltung, zur Vorbereitung einer zügigen, aber qualitativ hochwertigen Entscheidung mit den vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Möglichkeiten den Entscheidungsträgern einen möglichst optimalen Unterbau zu verschaffen. In Zeiten finanzieller Restriktionen und einer sehr hohen Arbeitsbelastung ist es Sache der Verwaltungen, auch mit technischer Unterstützung die Arbeitsgrundlage der Richterinnen und Richter zu verbessern, indem diverse Werkzeuge zur Aufgabenerledigung zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird sich nach meiner Überzeugung nicht vertreten lassen, dass der Kernbereich richterlicher Tätigkeit nachhaltig berührt wird, wenn sich das Medium, das die Informationen zur Entscheidungsfindung liefert, ändert, wenn also in Umsetzung des JKomG statt der papiernen Akte, eine elektronisch geführte maßgeblich wird. Das gilt auch für die Bestimmung eines Mediums für die vom Richter

³ So auch: Prof. Hans-Jürgen Papier in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1990 (S. 8 ff)

abzusetzende Entscheidung. Ich meine, dass es keinen grundgesetzlichen Anspruch des Richters auf ein bestimmtes Medium, auf dem prozessuale Erklärungen abgegeben werden dürfen, gibt⁴. Dieser Aspekt wird bei der zukünftigen Umsetzung des JKomG zielgerichtet und ausgiebig zu kommunizieren sein, was nicht unterschätzt werden sollte.

Die Umsetzung des JKomG als Herausforderung zu begreifen wird auch durch die Kommunikation und Datenhaltung, zu den die die Justizarbeit, die Rechtsprechung, aber auch die staatsanwaltliche Tätigkeit wesentlich prägenden Komponenten gehören, deutlich. Es ist nicht übertrieben zu sagen, dass die Gerichte ein gewaltiges Daten oder Informationen verarbeitendes, kommunikatives System sind. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Die Vertragspartner streiten sich. Der eine klagt. Er kommuniziert neben seinen persönlichen Daten diejenigen des Gegners. Daneben kommuniziert er den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Die Informationen müssen förmlich dem Gegner zugänglich gemacht werden; die Geschäftsstellenmitarbeiter müssen auf die persönlichen Daten zugreifen. Der Richter muss die Sachverhaltsinformationen kennen. Er muss seine Sicht der Dinge, seine Entscheidungen und seine Anordnungen den Beteiligten und neu hinzukommenden Dritten wie Sachverständigen zukommen lassen. Die Parteien werden Zahlungen an unterschiedliche Personen zu leisten haben. Die Parteien werden immer wieder Informationen austauschen. Das Ringen um die richtigen Entscheidungen stellt sich als fortwährender Austausch von Daten dar, der sich fortsetzen kann in weitere Instanzen. Man kann den Faden

⁴ Viefhues meint in der NJW 2005 (S. 1009), dass es keinen grundgesetzlichen Anspruch des Richters auf ein bestimmtes Medium, auf dem prozessuale Erklärungen abgegeben werden dürfen, gibt.

Andererseits zitiert Papier in der Festschrift aus Anlass des 40. Geburtstags des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg das Dienstgericht des Bundes, dass der Richter in seiner eigentlichen Arbeit, der Rechtsfindung, soweit als eben möglich von äußeren Zwängen, seien sie auch nur atmosphärischer Art, frei sein solle.

auch weiterspinnen: nach Abschluss des Verfahrens sind Entscheidungsinhalte für Wissenschaft und Rechtsprechungspraxis von Interesse. Entscheidungen - Daten werden archiviert. Es liegt deshalb auf der Hand, dass jede Veränderung der Kommunikationswege, der Datenerhaltung und Übermittlung einen Bereich der Justiz berührt, der wesentlich für deren Funktionieren ist.

Und schließlich: Begreift man die gesellschaftlich akzeptierte juristische Entscheidungsfindung als kulturelle Errungenschaft und Kommunikation als ein wesentliches Element der Methode, Recht zu finden, und erkennt man, dass die Gerichte eng verflochten sind mit der Gesellschaft an sich, wird eines offenbar: Die Rechtsanwender, vornehmlich also die Richterinnen und Richter, die selbst derselben Gesellschaft angehören, zu deren Funktionieren sie beitragen, praktizieren die Kommunikation, die sie als Teil der Gesellschaft kennen und von jeher üben und sie können nur in der Form kommunizieren, in der die Gesellschaft sie auch versteht. Eine Herausforderung bei der Umsetzung des JKomG ist daher die Vermittlung der Einsicht, dass es - anders als in einer autarken und beziehungslos zur Umwelt produzierenden Industrie - nicht reicht, allein das Kommunikationsmedium zu verändern. Die Umwelt, die Menschen und deren Kommunikationskultur müssen sich vielmehr mit verändern. Nicht von ungefähr sind die weitaus meisten der ambitioniert aufgelegten Pilotprojekte zum elektronischen Rechtsverkehr bislang nur als technische Erfolge zu feiern gewesen, nicht aber als praktische. Es fehlte ihnen an der Akzeptanz der Nutzer und zwar sowohl innerhalb der Justiz als auch in der Anwaltschaft.

C.

Sind damit wesentliche Probleme und Herausforderungen in aller Kürze skizziert, bleibt die **Notwendigkeit** eines auf die Jahre gesehen umfassenden Umsetzungsprozesses des JKomG davon allerdings unberührt. Eine sich weiterentwickelnde Welt, eine sich verändernde, anders und zunehmend elektronisch kommunizierende Gesellschaft zwingt auch die Justiz, sich ihrerseits anzupassen, um weiterhin den Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Unsere Gesellschaft befindet sich in einem solchen Wandel hin zu einer Welt, in der elektronische Medien alle Lebensbereiche berühren und nachfolgende Generationen mit einer Arbeitsweise wie von selbst aufwachsen lassen, die die jüngeren Juristen der heutigen Zeit erst erlernen mussten und die manche nicht zu übernehmen in der Lage sich bereit sehen.

„Nichts bedarf so sehr der Reform wie die Gewohnheiten der Mitmenschen.“ Dieses Zitat von Mark Twain,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

beschreibt nur unvollkommen das Dilemma. Die Arbeit unter **restriktiver Nutzung** elektronischer Medien nämlich ist mehr als nur eine Gewohnheit, die sich abzugewöhnen nur gehöriger Willensanstrengung bedarf. Bis zu einem gewissen Grad mag dies zutreffen; ungeachtet ergonomischer Probleme, die es technisch zu lösen gilt, könnten bestimmte Techniken - etwa das Lesen und gedankliche Strukturieren langer Texte am Bildschirm und die innere Orientierung innerhalb der Texte jahrelanger Übung wie das Lesen lernen selbst bedürfen. Auch dem wird man bei Umsetzungsüberlegungen des JKomG Rechnung zu tragen haben.

Was braucht es nun, diesem komplexen Problem Herr zu werden? Es bedarf keiner bloßen Reform im Sinne einer Änderung von Gesetzen. Diese Grundlage schafft bereits das JKomG selbst. Auch eine durch die Justizverwaltungen von oben verordnete Umgestaltung insbesondere der Richterarbeitsplätze, kann nicht zielführend sein. Vielmehr würde dies die Diskussionen um die Frage der Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit negativ beeinflussen.

Nach meiner Vorstellung lässt die beschriebene Problemstellung nur die Lösung zu, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz von der **Notwendigkeit** und der **Sinnhaftigkeit** einer Umgestaltung der Arbeitsabläufe in Richtung einer elektronischen Datenbearbeitung zu überzeugen, in dem man ihnen den Mehrwert angedachter Veränderungen vermittelt . Beispielhaft nenne ich nur **die Vorteile einer elektronisch geführten Akte**. Auf Prozessakten kann von vielen Orten aus gleichzeitig zugegriffen werden. Prozesse werden beispiellos transparent; der Aktentransport entfällt vielfach, Lagerkosten sinken; Papierkosten werden langfristig sinken. Die parallele Bearbeitung von Vorgängen ist denkbar. Es ist also frühzeitig Überzeugungsarbeit zu leisten. Nur dann wird eine massive Umstrukturierung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz mitgetragen und sich in der Praxis als Erfolg erweisen.

Soweit wir Prozessabläufe auf der Grundlage des JKomG umstrukturieren und technisch neu abbilden, müssen wir uns allerdings bewusst machen, dass es dabei nicht darum gehen kann, tradierte Rollenbilder und Arbeitsmuster als Selbstzweck zu verteidigen. Es geht vielmehr darum, den Justizgewährungsanspruch möglichst effektiv und unter optima-

ler Ausnutzung der knappen Ressourcen zu erfüllen. Es geht um die Frage, wie man unter Ausnutzung der heutigen Technik dieser Aufgabe am ehesten Herr wird, und zwar unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt, der kulturell gewachsenen Arbeitsweisen sowie der verfassungsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit der Richter. Die Dienstleistung „Rechtsprechung“ ist für den Bürger zu erbringen. Daran muss sich die zukünftige Organisationsstruktur orientieren.

Ausgehend von dieser Feststellung wird es also bei der Umsetzung des JKomG weniger darum gehen, welche der neuen oder veränderten Aufgaben vorhandene Funktionsträger gleich welcher Art zu erbringen haben, sondern welche Aufgaben sinnvoller Weise dort zu erledigen sind, wo sie der optimalen und beschleunigten Prozesserledigung förderlich sind. Ziel muss die Verbindung von Serviceeinheiten, Rechtspflegern und Richtern zu einer funktionalen Einheit, zu einem Team sein. Obgleich wir heute vielerorts hervorragende Software im Einsatz haben, die eine Zusammenarbeit zwischen den Dezernenten und den ihnen zugeordneten übrigen Gerichtspersonal ermöglicht und kontinuierlich verbessert, bleibt die Arbeit der Justiz doch noch immer von dem Prinzip der Aufgabenteilung geprägt, soweit es um die Abgrenzung zwischen den einzelnen Funktionsgruppen Serviceeinheiten, Rechtspfleger, Staatsanwälte und Richter geht. Bislang sind wir bei der Einführung von Fachanwendungen ebenfalls von einer anwenderbezogenen Betrachtung ausgegangen. Unter den verschiedenen Funktionsbereichen wurden die vorhandenen Aufgabenzuweisungen selten hinterfragt. Das war rückblickend falsch. Die im Einsatz befindlichen Fachanwendungen manifestieren mitunter diese tradierte Rechtskultur und behindern

vielleicht sogar wirkungsvolle justizinterne Reformprozesse, in dem sie hergebrachte Arbeits- und Ablaufstrukturen schlicht elektronisch abbilden. Deshalb plädiere ich eindringlich dafür, bei der Umsetzung des JKomG, aber vor der Entwicklung neuer Fachverfahren, zunächst die Anforderungen an eine Automationsunterstützung aufgrund optimierter Prozessabläufe sowohl auf der Grundlage des JKomG als auch allgemein neu zu definieren.

Soweit es dann, meine sehr verehrten Damen und Herren, darum geht, beschriebene Anforderungen technisch neu abzubilden, erscheint es nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll, dabei vermehrt über länderübergreifende einheitliche Strategien zur Umgestaltung von Prozessabläufen nachzudenken und diese mit Blick auf die Zukunft auch gemeinsam umzusetzen. Die Arbeitsgruppen der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz leisten hier wertvolle Arbeit. Einheitliche Strategien nach außen zu tragen und zu kommunizieren, erscheint mir wesentlich zu sein, um den Entwicklungsprozess möglichst im Zusammenwirken aller Beteiligten voranzutreiben. Nebenbei – aber ganz entscheidend – wird dies dazu führen, dass sich schneller eine bundeseinheitliche Handhabung herausbilden wird. Durch die Definition von länderübergreifenden Standards wird die Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Anwälten und Anwaltssoftwareherstellern gefördert. Nicht zuletzt für den Rechtssuchenden und ihre Vertreter muss der elektronische Zugang zur Justiz in Bayern genauso funktionieren wie in Schleswig Holstein.

Ich komme zum Schluss:

Der Weg, den es zu beschreiten gilt, ist umstellt mit jeder Menge Unwägbarkeiten und Unsicherheiten. Aber: Der beste Weg, die Zukunft vorzusagen, ist: sie zu gestalten. Lassen Sie uns auf der Grundlage des JKomG damit beginnen.

Gemessen daran, dass weit über hundert Jahre Aktenwägelchen in den Gerichtsfloren hin und her geschoben worden sind, es aber nur eines Jahrzehnts bedurfte, die Justiz flächendeckend mit EDV auszustatten und zahllose Fachverfahren erfolgreich zu entwickeln, macht Mut. Es zeigt, dass die Modernisierung der Justiz sichtbar voranschreitet.

Vergessen Sie also diese Sache mit der Wanderdüne. Wenn man schon Vergleiche will, dann nehmen Sie diesen:

Das JKomG ist ein Marathonläufer - nicht so schnell wie ein Sprinter, aber mit genügend Ausdauer wird er einen langen Weg hinter sich bringen und sein Ziel erreichen.

In diesem Sinne wünsche ich uns einen interessanten und spannenden EDV-Gerichtstag.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.